

Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 und § 72 a SGB VIII



Sehr geehrte Eltern,

„Kinder haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden“

Obwohl viele Menschen es sich nur schwer vorstellen können, sind Fälle von Kindeswohlgefährdung weiterhin Bestandteil der alltäglichen KiTa-Arbeit. Auch wenn in den vergangenen Jahren eine zunehmende Sensibilisierung der Gesellschaft in Fragen des Kindeswohls stattgefunden hat und auch der Gesetzgeber an unterschiedlichen Stellen wiederholt auf bestehende Probleme reagiert hat, bleibt der Kinderschutz eine zentrale Aufgabe, auch von uns Kindertagesstätten.

Daher bitten wir Sie um gute Zusammenarbeit.

Wir möchten Ihnen im Folgenden unsere Verfahrensweisen in einem Verdachtsfall aufzeigen und Sie bitten, auf dem Formular „Bestätigung“ Ihre Kenntnisnahme mit Unterschrift zu dokumentieren.



„In der Kita ist präventive Erziehung von Anfang an durch Erzieherinnen und Erzieher möglich, die Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein stärken, ihre Rechte achten und sie früh an Entscheidungen beteiligen und ermutigen, ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Kinder werden dadurch weniger angreifbar, erfahren ihren Wert und sind ermutigt, sich anzuvertrauen, wenn sie in Not sind.“
(Johannes–Wilhelm Rörig 2015a, S. 13).

Eltern vertrauen uns täglich das wertvollste an, was sie haben – ihr Kind. Unser Auftrag ist es, ihnen ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten.

In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dort heißt es:

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.*
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.*
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in unserer Evang. Kita Arche Noah:

- Das Schutzkonzept ist Teil unseres pädagogischen Konzeptes und Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages.
- Träger, Leitung und das Team regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen. Das Schutzkonzept füllt die Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem Jugendamt aus.
- Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten.
- Die Leitung ist für die Bearbeitung des Themenschwerpunktes „Kindeswohl“ in der Einrichtung verantwortlich.
- Informationen über örtliche oder regionale Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Diese sollen im entsprechenden Fall an Eltern vermittelt werden.
- Der Träger und die Leitung der Kita Arche Noah verfügen über den Kontakt einer Kinderschutzfachkraft beim Jugendamt oder KoKi, sowie über Ansprechpartner des Kreises Aschaffenburg.
- Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen MitarbeiterInnen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt → erweitertes Führungszeugnis.

2. Wahrnehmung des Schutzauftrages

- Ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen steht im Vordergrund unserer Evangelischen Kita Arche Noah
- Kinderrechte und verschiedene Beteiligungsformen sind wichtiger Bestandteil unseres Alltags
 - o Kinderkonferenzen
 - Recht auf Mitsprache / Beteiligung
 - Recht auf freie Meinungsäußerung
 - Recht Gehört zu werden
- Es besteht ein ständiger Austausch im Team

- Dienstbesprechungen
 - Teamplanungstag
 - Tür- / Angelgespräche
- Alle MitarbeiterInnen der Evang. Kita Arche Noah werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht
 - In Dienstbesprechungen/ Gruppenteams wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert
 - Der Träger ermöglicht Fortbildungen zum Kinderschutz
 - Der Träger dokumentiert, dass alle MitarbeiterInnen in die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt und jährlich über den Umgang damit belehrt wurden
 - Verhaltenskodex, wurde von jeder Mitarbeiterin zur Kenntnis genommen, mit Unterschrift

(siehe Anhang: Grundrechte von Kindern & das Gebäude der Kinderrechte)

3. Kindeswohl

Da an keiner Stelle irgendeines Gesetzes definiert ist, was unter dem Begriff „Kindeswohl“ eigentlich zu verstehen ist, gibt es bei der Bestimmung fünf Bereiche zur Orientierung:

"Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten."



Die Maslowsche Bedürfnispyramide ist ein vom US-amerikanischen Psychologen Abraham Maslow entwickeltes Modell, um Motivationen von Menschen zu beschreiben. Die Stufen der Pyramide bilden menschliche Bedürfnisse. Sie bauen aufeinander auf, jeder versucht zuerst die Bedürfnisse der niedrigen Stufen zu befriedigen, bevor die nächste Stufe an der Reihe ist.

Die Stufen beinhalten beispielsweise:

Selbstverwirklichung: Individualität, Talententfaltung, Altruismus, Güte, Kunst, Philosophie

Ich-Bedürfnisse: Status, Macht, Karriere, sportliche Siege, Auszeichnungen, Statussymbole, Rangfolge

Soziale Bedürfnisse: Freundeskreis, Partnerschaft, Liebe, Nächstenliebe, Kommunikation, Fürsorge

Sicherheitsbedürfnis: Wohnung, fester Job, Gesetze, Versicherungen, Gesundheit, Ordnung, Religion, Lebensplanung

Physiologische Grundbedürfnisse: Atmung, Wärme, Trinken, Essen, Schlaf, Fortpflanzung

4. Kindeswohl – Gefährdung

Definition Gefährdung

Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Gefährdungen von Kindern können insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Suchtabhängigkeit eines Elternteils
- schwere psychische Erkrankung eines Elternteils
- hoch konflikthafte Trennung der Eltern
- Münchhausen–Stellvertreter–Syndrom
- (häusliche) Gewalt zwischen den Eltern

(siehe Schaubild im Anhang)

5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohl – Gefährdung

1. Nimmt eine MitarbeiterIn der Evang. Kita. Arche Noah während ihrer Tätigkeit in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem Kind wahr, so informiert diese die Leitung.

2. Die Situation, die für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin eine eventuelle Gefährdung darstellt, wird dokumentiert:

– Wer (löst die Gefahr aus)?

– Wann?

– Wo?

– Situationsdarstellung (vorurteilsfrei)

– Einschätzung, Bewertung der Situation aus pädagogischer / fachlicher Sicht

– Sorge, persönliche Einschätzung

Die Situation wird zeitnah gemeinsam im Team beurteilt.

Sollten sich Eindrücke, Erzählungen, ... verdichten oder sind Meinungen unklar, wird zur Risikoeinschätzung ein standardisiertes Verfahren benutzt („die gelbe Ampel – Einschätzungsbogen frühe Hilfen“ (siehe Anhang)) und ein Termin mit der Kinderschutzfachkraft vereinbart.

2. Die Leitung organisiert die Durchführung der Fallberatung unter Einbeziehung der Kinderschutz – Fachkraft zur Abklärung der Gefährdungsrisiken.

3. Gemeinsam wird die Situation eingeschätzt und die nächsten Schritte werden vereinbart. Sofern ein Gefährdungsrisiko besteht, wird entschieden, wer in welchem Zeitraum die Personensorgeberechtigten und ggf. das Kind einbezieht, ihnen Hilfen aufzeigt und wann eine erneute Abklärung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft erfolgen soll.

4. Sollten Hilfen nicht angenommen werden oder Gespräche ohne Wirkung bleiben, wird das Jugendamt schriftlich über den Fall informiert.

Die Eltern werden über die Information an das Jugendamt in Kenntnis gesetzt.

5. Ob die Personensorgeberechtigten die angeregten Hilfen unserer Kita annehmen, ist in einem Elterngespräch zu thematisieren.

6. Eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten unterbleibt, wenn dadurch der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Alle Vorgänge werden dokumentiert.

6. Kinderschutz = Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

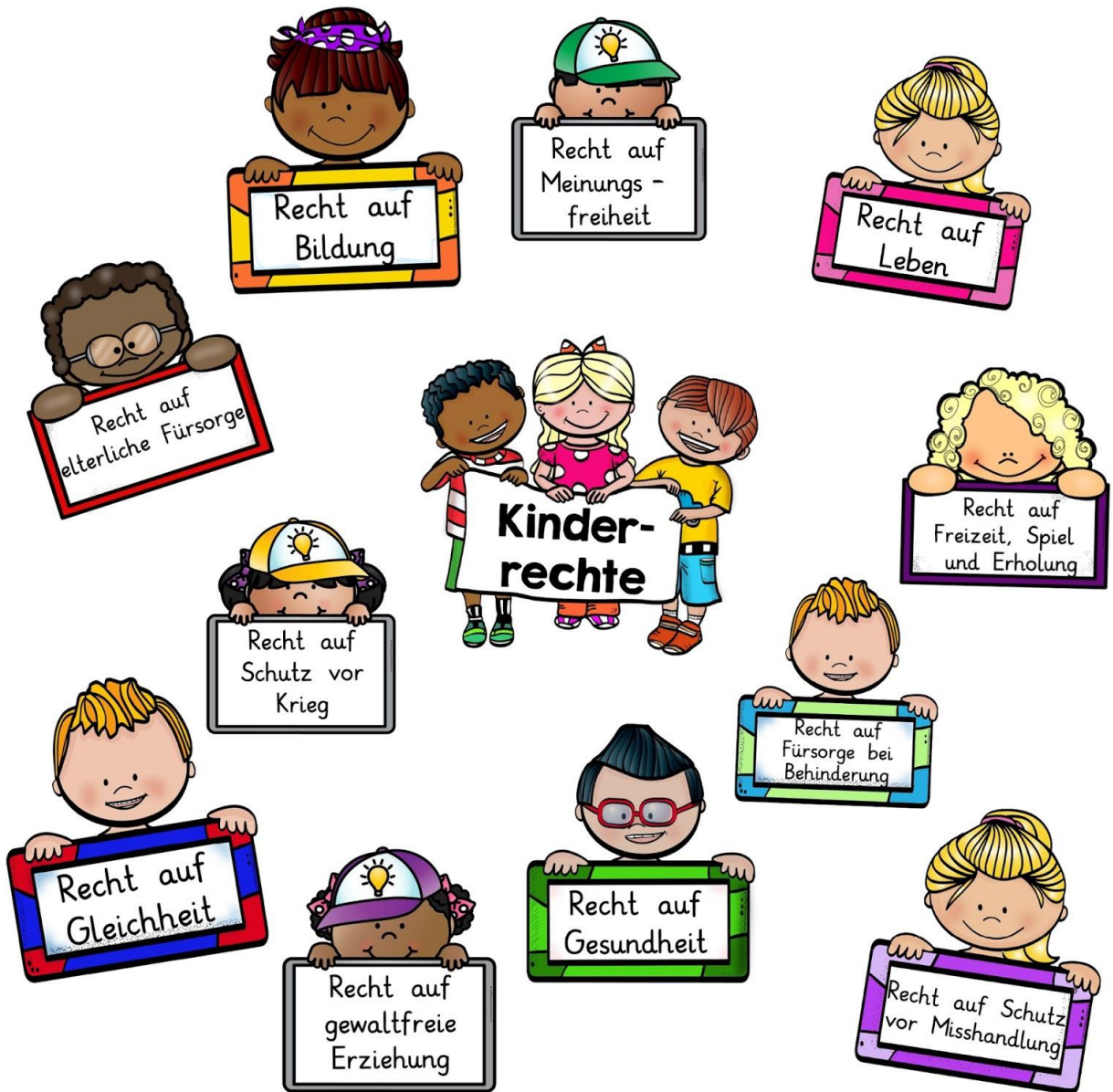
In § 62 Abs. 3 Punkt 2.d) SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Dies bedeutet z.B., dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Allerdings sollte das Jugendamt auch in diesem Fall erwägen, ob nicht eine vorherige Zustimmung der Eltern eingeholt werden kann, um das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden. Umgekehrt gilt, dass die Kita im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann (und muss), sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Auch hierüber sollten die Eltern nach Möglichkeit vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

7. Fazit

Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt ist eine wichtige Aufgabe in unserer Evang. Kita Arche Noah. Dieses Konzept dient zur Implementierung funktionierender Strukturen und Abläufe, damit Kinderschutz in unserer Einrichtung selbstverständlich ist. Zudem schaffen wir so eine bestmögliche Transparenz und machen aufmerksam über den Umgang mit diesem so wichtigen und sensiblen Thema.

Anhang

Die Grundrechte von Kindern:



Grundbedürfnisse von Kindern:

